

## **Satzung der Gemeindefeuerwehr Kröpelin**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kröpelin gibt sich entsprechend § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg – Vorpommern ( Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – Br Sch G) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.Mai 2002 (GVOB I. M-V S.254) und nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 24.03.2007 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Kröpelin, in der Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenden Aufgaben.
- (2) Sie gliedert sich in:
  - Löschzug Kröpelin
  - Löschgruppe Jennewitz / Diedrichshagen
  - Löschgruppe Altenhagen
  - Löschgruppe Schmadebeck / Groß Siemen
  - Jugendabteilung
  - Reserveabteilung
  - Ehrenabteilung
  - Spielmannszug
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 2**

#### **Mitglieder**

Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder
2. die Mitglieder der Reserveabteilung
3. die Mitglieder der Ehrenabteilung
4. die Mitglieder der Jugendabteilung
5. die Mitglieder des Spielmannszuges
6. die fördernden/passiven Mitglieder

### **§ 3**

#### **Aktive Mitglieder**

- (1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch den Amtsarzt festzustellen.

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindeführer zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.
- (3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmannanwärter und einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung in der darauffolgenden Sitzung über die entgeltliche Aufnahme. Der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistungen auf die Satzung verpflichtet.
- (4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit, wenn sie mindestens 2 Jahre in der Jugendabteilung aktiv und erfolgreich tätig waren. Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.
- (5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

#### **§ 4**

##### **Pflichten der aktiven Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe beim Gemeindeführer oder einem seiner Stellvertreter abzumelden oder abmelden zu lassen.

#### **§ 5**

##### **Ehrenabteilungen**

- (1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, indem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung.
- (2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.
- (3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtangehöriger der Freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

## § 6

### **Jugendabteilung**

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten gilt die Ordnung für die Jugendfeuerwehr.

## § 7

### **Fördernde Mitglieder**

Freunde der Feuerwehr, die deren Arbeit durch fördernde Mittel oder durch uneigennützig Arbeit unterstützen, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzbekleidung.

## § 8

### **Spielmannszug**

- (1) Die Mitglieder der Feuerwehr können einen Spielmannszug bilden . Zur Verstärkung des Spielmannszuges können bis zur Hälfte der Personenstärke auch nicht der Feuerwehr angehörenden Personen aufgenommen werden.  
Sie werden dadurch nicht Mitglieder der Feuerwehr.  
Sie haben Anspruch auf Dienstbekleidung und Ausrüstungen, die die Tätigkeit des Spielmannszuges betreffen .
- (2) Zur Leitung des Spielmannszuges ist ein Spielmannszugleiter und ein Stellvertreter zu wählen. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Spielmannszuges .

## § 9

### **Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, wird aus dem aktiven Dienst in die Reserveabteilung übernommen.  
Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (3) Der Austritt kann zum Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- (4) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die
  1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
  2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben,

entscheidet die Mitgliedsversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung.

- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 2 Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

## **§ 10**

### **Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz des Gemeindeführers. Mitglieder des Spielmannszuges und der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.
- (3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindeführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung bei dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Er soll sie der Mitgliederversammlung noch vor dem Sitzungstag bekannt geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.
- (4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer oder einem seiner Stellvertreter geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 13 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (5) Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 4, § 13 Abs. 5 und § 20 Abs. 2 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindeführers. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt.

Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich beim Gemeindeführer eingereicht wurden.

- (8) Innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen, über die Kassenführung zu beschließen und fällige Neuwahlen durchzuführen.
- (9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Vorstand**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an:

Der Gemeindeführer als Vorsitzender,  
seine 4 Stellvertreter,  
der Kassenwart  
der Schriftführer,  
der Zugführer,  
die gewählten Gruppenführer des LZ Kröpelin ,  
der Gerätewart,  
der Sicherheits-Beauftragte  
der Jugendfeuerwehrwart  
der Musik-(Spielmanns-) Zugführer.

- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde Kröpelin
2. Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne
4. Aufnahme von Feuerwehranwärtern
5. Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder an die Reserveabteilung
6. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung.
7. Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Mitgliederversammlung, die Gemeinde, die Aufsichtsbehörde und den Kreisfeuerwehrverband
8. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge
9. Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an den Bürgermeister
10. Aufnahme fördernder Mitglieder

- (4) Die Pflichten des Gemeindeführers und seine Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt die Dienstanweisung.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

## § 13

### Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei der Beschlussunfähigkeit gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.
- (2) Die Mitglieder machen dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl des Gemeindeführers und seiner 4 Stellvertreter. Die Wahlvorschläge sind ihm schriftlich 2 Wochen vor dem Wahltermin und mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Wahlleiter eingereicht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben werden.
- (3) Wahlleiter ist der Gemeindeführer. Er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Gemeindeführer selbst zur Wahl ansteht, ist der 1. stellvertretene Gemeindeführer, bei seiner Verhinderung der 2. stellvertretene Gemeindeführer usw., Wahlleiter.
- (4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.
- (5) Zum Gemeindeführer und seinen Stellvertretern ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
  1. bei mehreren Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund dieser Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen enthält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, dass der Wahlleiter zieht.
  2. bei einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zustande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

- (6) Zum Gemeindeführer und dessen Stellvertreter ist wählbar, wer
  1. mindestens 10 Jahre in der Einsatzgruppe der Freiwilligen Feuerwehr tätig ist
  2. die persönliche und fachliche Eignung besitzt
  3. die für das Amt erforderlichen Führungs-Lehrgänge besucht hat
  4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- (7) Die Amtszeit des Gemeindeführers und dessen Stellvertretern beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgänger.
- (8) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind nicht nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- (9) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (10) Für die Wahl des Wahlvorstandes und der Rechnungsprüfer ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (11) Nach Beendigung einer Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind in der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.
- (12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband innerhalb von 14 Tagen zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach der Stellungnahme des Kreisfeuerwehrverbandes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

## **§14**

### **Teilnahme an Versammlungen**

An den Versammlungen der Feuerwehr können der Vorsitzende der Gemeindevertretung, der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 14 Tage vorher der Gemeinde und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

## **§ 15**

### **Schriftverkehr**

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über den Gemeindeführer und dem Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftwechsel mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

## § 16

### **Ausrüstung der Feuerwehr**

- (1) Alle Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.
- (2) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzbekleidung nach der Dienstgrad- und Dienstbekleidungs Vorschrift für freiwillige Feuerwehren und Werksfeuerwehren in Mecklenburg Vorpommern vom 3. August 1994 ( AmtsBl. M-V S. 887), die in gutem, sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder des Spielmannszuges und der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung.
- (3) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßen Zustand abzugeben.

## § 17

### **Unfallversicherung**

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr - Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag dem Gemeindeführer und von diesem innerhalb von drei Tagen der Feuerwehr – Unfallkasse und dem Kreiswehrführer anzuzeigen.

## § 18

### **Kameradschaftskasse**

- (1) In der Feuerwehr werden zur Pflege der Kameradschaft 4 Kameradschaftskassen (LZ Kröpelin, LG Altenhagen, LG Jennewitz/Diedrichshagen, LG Schmadebeck/Groß Siemen) eingerichtet, die vom Kassenwart im Rahmen der Beschlüsse nach § 11 Abs. 8 geführt werden. Ihre Einnahmen bestehen aus Schenkungen und anderen Zuwendungen sowie Überschüssen aus Veranstaltungen.
- (2) Die Kameradschaftskassen sind jährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der aktiven Mitglieder für das laufende Rechnungsjahr gewählt werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist durch den Kassenwart aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, die dem Vorstand auf Antrag der Rechnungsprüfer die Entlastung erteilt.

## § 19

### **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen des Gemeindeführers oder seiner Stellvertreter kann der Vorstand ahnden. Er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen

und eventueller Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

- (2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig.

## **§ 20**

### **Auflösung der Feuerwehr**

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde unverzüglich bekanntzugeben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.
- (3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

## **§ 21**

### **Schlussbestimmungen**

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Ort: Kröpelin

Datum:

Gemeindewehrführer

gez. Bull